

SITZUNGSVORLAGE

Kooperation mit der Tierrettung Unterland e.V.

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	08.04.2025	6

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt den Kooperationsvertrag, wie beigefügt, zwischen der Stadt Güglingen und der Tierrettung Unterland e.V. zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis		
	<i>Anzahl</i>	
JA-Stimmen		
NEIN-Stimmen		
Enthaltungen		

Sachverhalt:

Vermeehrt gehen an die Verwaltung, Feuerwehr oder Bauhof Meldungen über in Notlagen befindliche, aufgefundene oder herrenlose Tiere ein. Bisher wurden die Tiere überwiegend von der Feuerwehr, Bauhof oder vom Vollzugsdienst betreut und die Aufträge entsprechend abgearbeitet. Im Jahr 2024 waren es ca. 20 Einsätze durch den Bauhof und ca. 7 Einsätze durch die Feuerwehr. Die Einsätze sind meistens zeitlich und finanziell umfassend und oft fehlt es an notwendiger Ausstattung bzw. an Schulungen.

Die Tierrettung Unterland e.V. ist als qualifizierter Tierrettungsdienst in der Region des Heilbronner Unterlandes und der umliegenden Landkreise unterwegs. In einem Vorgespräch mit der Verwaltung stellte sich die Tierrettung in Vertretung von Herrn Jan Franke (1. Vorsitzender) vor und erläuterte die Aufgaben u. a. – medizinische Notfallrettung – technische Rettung aus Notlagen – Großtierrettung – Drohnensuche / Rehkitzrettung – Fundtieridentifizierung und Intensivverlegungen / Tierarztfahrten. Auch wurden die Kosten sowie vertragliche Angelegenheiten besprochen. Die Tierrettung ist 24/7 über eine eigene Hotline erreichbar und an die ILS (Integrierte Leitstelle) Heilbronn angebunden. Zwischenzeitlich sind 14 Kommunen im Landkreis Heilbronn eine Kooperation eingegangen.

Der Kooperationsvertrag, mit den Rahmenbedingungen, liegt diesem Tagesordnungspunkt bei.

Kooperationsvertrag

zwischen der Stadt Güglingen,
Marktstraße 19-21, 74363 Güglingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister
nachfolgend Auftraggeber genannt.

und der Tierrettung Unterland e.V.,
Erzbergerstraße 41, 74172 Neckarsulm,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Jan Franke,
nachfolgend Auftragnehmer genannt.

§1 – Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Notlagen befindliche, aufgefundene oder herrenlose Haus-, Heim- und Nutztiere sowie einheimische, herrenlose Wildtiere zu retten, sichern bzw. einzufangen und ggf. zu transportieren. Haus-, Heim- und Nutztiere, die nicht vor Ort mittels Identifikationschip oder anderer Identifizierungsmerkmale an den Tierhalter übergeben werden können, sind im für das Gemarkungsgebiet zuständigen Tierheim oder vom Auftraggeber anderweitig genannten Stellen unterzubringen.

Nicht dem Jagdrecht unterliegende akut verletzte oder pflegebedürftige einheimische, herrenlose Wildtiere sind vom Auftragnehmer in entsprechende Pflegestellen zu übergeben, sofern diese durch den Auftraggeber festgelegt wurden und zur Aufnahme zur Verfügung stehen.

Der Auftragnehmer übernimmt durch jeweiligen Auftrag des Auftraggebers oder auf Weisung der Polizeidienststellen oder der örtlichen Feuerwehr sowie deren übergeordneten Instanzen (Leitstellen) wie auch auf Mitteilung durch Dritte, die nicht den Tierhalter darstellen, die Sicherung, das Einfangen und den Transport lebender Tiere. Hierfür richtet der Auftragnehmer eine ständige telefonische Erreichbarkeit ein.

Eine Zeitspanne für die Ausführung nach Auftragserteilung wird nicht festgelegt.

Die Bergung und Verbringung verstorbener Tiere ist nicht Gegenstand des Vertrages.

§2 – Rechtsstellung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er sich über die gesetzlichen Vorschriften, die mit seiner Auftragsstätigkeit zusammenhängen, ausreichend informiert und dass er und seine hauptamtlichen Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätigen diese Vorschriften einhalten und die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere die für den Tiertransport erforderlichen Unterlagen sind während der Fahrt mitzuführen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber wesentliche Änderungen seiner Betriebsstruktur in Bezug auf diesen Vertrag unverzüglich mitzuteilen.

Für hauptamtliche Mitarbeiter des Auftragnehmers sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie mindestens die Zahlung des gesetzlich gültigen Mindestlohns einzuhalten.

§3 – Abrechnung / Dokumentation

Die jährliche Grundpauschale beträgt 500,00 €, die Fallpauschale beträgt 30,00 € pro geleisteter Einsatztätigkeit ohne Abrechnung gegenüber einem Tierhalter.

Voraussetzung für die Zahlung durch den Auftraggeber ist die Vorlage einer ordentlichen Rechnung durch den Auftragnehmer. Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich, die Beträge der Pauschalen verstehen sich Netto zuzüglich 19% Umsatzsteuer.

Die Rechnung ist dem Auftraggeber bis zum 10. des darauffolgenden Monats zuzustellen.

Die Zahlung durch den Auftraggeber hat bis zum 30. des Monats der Zustellung zu erfolgen.

Grundlegende Anpassungen der Höhe der Grundpauschale sowie der Fallpauschale sind dem Auftraggeber mit mindestens 4 Monaten zum Jahresende anzuzeigen.

Über die anfallenden Einsätze ist durch den Auftragnehmer eine Einsatzdokumentation zu führen, diese ist dem Auftraggeber vierteljährlich zu übermitteln.

§4 – Versicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Tätigkeit notwendigen Versicherungen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung, abzuschließen.

§5 – Vertragsdauer

Die Vertragslaufzeit beginnt erstmalig zum _____._____ und endet zum 31.12. jedes Jahres. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht fristgerecht von einer der Vertragsparteien gekündigt wurde. Es gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

§6 – Gerichtsstand, Vertragsänderungen, Nebenabreden, weitere Vertragsbestandteile

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Heilbronn.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die Tätigkeitsaufnahme und Zuständigkeit des Auftragnehmers für die in §1 genannten Aufgabenbereiche sind den örtlich zuständigen Stellen der Polizei und Feuerwehr sowie dem zuständigen Tierheim durch den Auftraggeber mitzuteilen. Eine Aufnahme der Notfallnummer in das örtliche Ortsblatt ist wünschenswert.

Der Auftragnehmer ist bevollmächtigt zur Erfüllung der an ihn gestellten Aufgaben weitere Kräfte, insbesondere die örtliche Feuerwehr, hinzuzuziehen.

Neckarsulm, den 11.03.2025

Jan Franke
1. Vorsitzender Tierrettung Unterland e.V.